



Kirchen/Gottesdienste im PR PV Corvey: Leitlinien/Corona – Aktualisierung 25.01.21

Stand: 23.01.21 mit **markierten Änderungen** gegenüber der Aktualisierung vom 15.12.20

Grundlage dieser Leitlinien ist die Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in der ab 25.01.21 geltenden Fassung und die nachfolgende Anpassung der Corona-Schutzregelungen des Erzbistums Paderborn.

Die folgenden Regelungen werden bei Bedarf an die aktuelle Landesgesetzgebung bzw. Vorgaben des Erzbistums angepasst, aktuell befristet bis zum 14.02.21:

Gottesdienste können weiterhin unter Beachtung der derzeit geltenden Hygiene und Abstandsregelung einschließlich der nachfolgend genannten Bedingungen **stattfinden**.

Für alle Gottesdienste besteht eine **Informationspflicht** an die örtlichen Behörden, d. h. der örtlichen Behörde (im Regelfall das Ordnungsamt) ist mitzuteilen, wann und wo Gottesdienste gefeiert werden. **Diese Informationspflicht gilt durch die grundsätzliche Mitteilung an die Behörde, dass Gottesdienste stattfinden, als erfüllt.** Diese Gottesdienste werden unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Schutzverordnung und der mit der Staatskanzlei in Düsseldorf abgesprochenen kircheninternen Regeln gefeiert.

I Gottesdienste in Kirchenräumen

1. Die aktuell geltenden Hygiene-Vorschriften sind einzuhalten und Maßnahmen des Infektionsschutzes, Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden.
2. In der Kirche ist der **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen** einzuhalten (CoronaSchVO §2).
 - a. Dies bestimmt die Anzahl der in der Kirche zur Verfügung stehenden Plätze und damit die Anzahl der Gottesdienstteilnehmer. Insgesamt können **maximal 250 Personen** am Gottesdienst teilnehmen.
 - b. Die Kirchenbänke sind entsprechend hergerichtet, damit der Mindestabstand von 1,5 m in jede Richtung eingehalten werden kann. Ausgenommen hiervon sind Personen desselben Hausstandes, die nicht getrennt werden, so dass sich dann die Personenzahl pro Kirchenbank erhöhen kann.
 - c. Die Abstandsregelungen können nicht durch die sogenannte besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) ersetzt werden.
 - d. Ist die maximale Anzahl der Plätze besetzt, können keine weiteren Gläubigen an dem Gottesdienst teilnehmen.
3. Für Gottesdienste, bei denen große Teilnehmerzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der coronagemäßen räumlichen Kapazität führen können, ist die Durchführung eines vorgängigen **Anmeldeverfahrens** verpflichtend.

4. Die Kirchengemeinden organisieren für Gottesdienste einen **Ordnungs- und Willkommensdienst**, der den Zugang zu den im Kirchenraum ausgewiesenen Plätzen regelt sowie beim Verlassen der Kirche/der Kirchenvorplatzes behilflich ist.
5. Im Kirchenraum (**inklusive Sakristei**) besteht zwingend die Verpflichtung zum **Tragen einer medizinischen Maske/Alltagsmaske** (ausgenommen Zelebranten und liturgische Dienste im Altarraum) während der gesamten Dauer des Gottesdienstes besteht. Das gilt auch für die Kommunionsspenderinnen und -spender bei der Austeilung der Kommunion sowie in der Sakristei. Gottesdienst-Teilnehmer tragen im Kirchenraum durchgängig **eine medizinische Maske/Mund-Nase-Bedeckung**, also auch auf dem Sitzplatz und auf dem Weg zum und vom Kommunionempfang. **Medizinische Masken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind die sogenannten OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95). Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Gottesdienst stellt künftig eine Ordnungswidrigkeit dar.**
6. Die Gottesdienst-Teilnehmer sind zu dokumentieren (einfache Rückverfolgbarkeit); die **Dokumentation** ist 4 Wochen aufzubewahren. Dies kann – in Entscheidung von KV/PGR vor Ort – erfolgen durch Listen oder Anmeldezettel.
 - a. Das Zentrale Pfarrbüro stellt Kopiervorlagen für Listen und Anmeldezettel zur Verfügung (s. Anlage). Wird weitere Unterstützung benötigt, bitte an das Zentrale Pfarrbüro wenden.
 - b. Die ausgefüllten Listen, die Namen, Adresse und Telefonnummer dokumentieren, sind pro Gottesdienst 4 Wochen vor Ort (in einem geschlossenen Umschlag o. ä. und gesichert vor dem Zugriff Unbefugter, etwa im Sakristeitresor) aufzubewahren und dann zu vernichten.
7. Toiletten sind für Kirchenbesucher zugänglich.
8. Die liturgischen Dienste – Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer – sind auf ein Minimum zu reduzieren.
 - a. Die Einteilung dieser Dienste erfolgt in ortsüblicher Weise.
 - b. Über den Einsatz im Altarraum während des Gottesdienstes entscheidet der Zelebrant.
9. Regelungen zur **Kirchenmusik**:
 - a. Der **Gemeindegesang** im Gottesdienst ist **untersagt**.
 - b. Wo es möglich ist, sollten Lieder vorgesungen werden, durch Organist/Kantor oder Zelebrant.
 - c. Chorgesang und Instrumentalmusik sind im Gottesdienst weiter möglich. Hierbei gilt für den Gesang eine Abstandsregel von 2 m untereinander. Zwischen Darstellern und Publikum muss ein Mindestabstand von 4 m gesichert werden. Gleiches gilt für Personen, die Blasinstrumente spielen.
 - d. Zur Vorbereitung der Liturgie dürfen Chöre und Scholen unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln proben, das diese Proben als zur Liturgie gehörig gesehen werden.
10. Gabenbereitung/Hochgebet:
 - a. Der Küsterdienst trägt Einmalhandschuhe beim Befüllen der Hostienschale.
 - b. Die Hostienschale mit den zu konsekrierenden Hostien bleibt während der gesamten Messfeier – auch während der Wandlung – mit dem dazugehörigen Deckel oder einer Palla abgedeckt.
 - c. Für die große Hostie ist eine eigene Patene zu verwenden.
11. Die **Kommunion** wird – je nach örtlicher Regelung – von den Gläubigen am Platz empfangen oder es erfolgt ein Kommuniongang, bei dem die Abstandsregelungen von 1,5 m einzuhalten sind. Ggf. informiert der Zelebrant vorab darüber.

- a. Vor der Kommunionausteilung wird der Einleitungsdialog gemeinsam gesprochen („Der Leib Christi. – Amen.“) Die Austeilung der Kommunion erfolgt dann schweigend.
 - b. Zuvor desinfizieren Zelebrant (und Kommunionhelfer) ihre Hände. Zelebrant (und Kommunionhelfer) tragen Mund-Nasen-Schutz und/oder Handschuhe.
 - c. **Mundkommunion** ist möglich (vgl. Regelung Erzbistum vom 25.09.20), unter diesen Bedingungen:
 - i. Die Kommunion kann Gläubigen, die ausschließlich in der Weise der Mundkommunion den Leib des Herrn empfangen möchten, in dieser Form entweder außerhalb der Messfeier (z.B. in deren Anschluss) gereicht werden oder – sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – innerhalb der Feier an einem gesonderten Ort im Kirchenraum, an dem durch einen eigenen Spender ausschließlich die Mundkommunion gespendet wird.
 1. Das bedeutet im Einzelnen: Zur Kommunionsspendung legt er (ebenso wie der ihn begleitende Ministrant) einen Mund-/Nasenschutz an. (Die Spendeformel wird labial oder mental gesprochen.)
 2. Nach jeder einzelnen Kommunion ist empfohlen, die Finger zu desinfizieren. Sollte eine Berührung erfolgt sein, ist dies verpflichtend.
 3. Die Kommunikanten halten einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander.
 - ii. Über diese Regelung wird im Pastoralverbund informiert.
12. Sämtliche Segnungen erfolgen immer ohne Körperkontakt.
 13. Regelungen für „Sondergottesdienste“ bedürfen der Zustimmung des PV-Leiters als *rector ecclesiae* (bspw. Erstkommunionfeiern, Firmfeiern).
 14. Eine Desinfektion der Plätze in der Kirche erfolgt regelmäßig.
 15. Bzgl. des Beheizens- und Lüftens der Kirche gilt:
 - a. Bzgl. des Beheizens- und Lüftens der Kirche gilt: a. Die Kirche ist so zu beheizen, dass während der Nutzung eine relative Luftfeuchtigkeit von 50-60 % eingehalten wird.
 - b. Die Heizung ist 30 Minuten vor dem Gottesdienst auszuschalten.
 - c. Während des Gottesdienstes wird nicht gelüftet. d. Nach dem Gottesdienst wird kurz, aber intensiv gelüftet („Querlüftung“).
 16. Zu Beginn des Gottesdienstes informiert der Zelebrant oder ein Beauftragter die Gottesdienstteilnehmer über die jeweils gültigen Regelungen. **Dies gilt insbesondere für die Weihnachtsgottesdienste.**
 17. Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

II Gottesdienste unter freiem Himmel

1. Die aktuelle geltenden Hygiene-Vorschriften sind einzuhalten und Maßnahmen des Infektionsschutzes, Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden; auf eine Durchlüftung der Kirchen (Querlüftung ist zu achten; ggf. auch durch Programmierung der Heizung).
2. Die Abstandsregelungen (**1,5 m** Abstand in jede Richtung) und die Größe des Gottesdienstortes bestimmen die Anzahl der Teilnehmer. Insgesamt können **maximal 500 Personen** teilnehmen.
 - a. Einzelsitzplätze werden mit Stühlen in ausreichendem Abstand oder Bänken, bei denen der Sitzabstand markiert ist, bereitgestellt. Pro Bank sitzen grundsätzlich max. zwei Personen. Ausgenommen sind Familien; die werden nicht getrennt.
 - b. Stehplätze sind im Idealfall auf dem Boden markiert

3. Ein **Willkommens- und Ordnungsdienst** aus Gremien/Veranstaltern leitet die Teilnehmer zur den Sitz-/Stehplätzen. Der Ordnungs- und Willkommensdienst übt Zugangskontrolle aus, um eine Überfüllung des Platzes zu verhindern und agiert unterstützend und korrigierend.
4. Zu Beginn des Gottesdienstes gibt der Zelebrant ggf. **Hinweise** zum Ablauf (Abstand halten [1,5 m], auf dem Platz bleiben u. ä.). Der Zelebrant weist ggf. auch auf die Form des Kommunionempfangs hin.
5. Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer:
 - a. Wenn der Freiluftgottesdienst auf kirchlichem (oder privatem) Gelände stattfindet, bedarf es keiner Erfassung der Kontaktdaten, wenngleich diese aus Gründen der Rückverfolgbarkeit zu empfehlen ist.
 - b. Für Freiluftgottesdienste, die auf öffentlichem Gelände stattfinden, gilt: Formlose Anmeldung bei der Stadt und Dokumentation der Teilnehmer (s. Nr. I)
6. Ein **Mund-Nase-Schutz** (Alltagsmaske) muss während des Gottesdienstes getragen werden ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen.
7. Regelungen zur Kirchenmusik (s. Nr. I): Der **Gemeindegang** im Freiluftgottesdienst ist **untersagt**.
8. Die **Kommunionausteilung** erfolgt unter Einhaltung der unter Nr. I genannte Hygienemaßnahmen am Platz oder die Gläubigen kommen unter Wahrung der Abstandsregelungen zu den Stellen, an denen die Kommunion ausgeteilt wird. Der Zelebrant gibt vorab Hinweise dazu. Die Möglichkeit zur Mundkommunion besteht im Anschluss an den Gottesdienst.
9. Zu Beginn des Gottesdienstes informiert der Zelebrant oder ein Beauftragter die Gottesdienstteilnehmer über die jeweils gültigen Regelungen. **Dies gilt insbesondere für die Weihnachtsgottesdienste.**
10. Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

III Beisetzungen

1. Beisetzungsfeiern am Grab sind unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln ohne Obergrenze zulässig.
2. Zwischen nahen Angehörigen darf der Mindestabstand unterschritten werden. Beim Unterschreiten des Mindestabstandes für nahe Angehörige sind für diese die Kontaktdaten zu erfassen (einfache Rückverfolgbarkeit).

IV Gottesdienstübertragungen

1. Während der Corona-Pandemie gibt es bis auf weiteres Gottesdienstübertragungen über den Youtube-Kanal des Pastoralverbundes.
2. Die Übertragungen erfolgen aus der St. Nikolai-Kirche und aus Brenkhausen zurzeit im 2-wöchigen Wechsel.
3. Die Koordination erfolgt zwischen PV-Leiter und den örtlichen Verantwortlichen.

Über diesen Leitfadens ist die Stadt Höxter informiert.

Pfd. Krismanek

Verteiler:

1. Pfd. Krismanek
2. Verwaltungsleiter
3. Pastoralteam
4. Gremien (KV u. PGR)
5. Angestellte im PV Corvey
6. Zentrales Pfarrbüro: Registratur
7. Homepage PV/Corona
8. Stadt Höxter